



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure – Hochschulgruppe Esslingen“ (im Folgenden abgekürzt mit HG). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Flandernstraße 101, 73732 Esslingen.
- (3) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt mit VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der HG ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Fachhochschule Esslingen. Die HG hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären Studiums, in dessen Rahmen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Wirtschaft- und Sozialwissenschaften gelehrt werden, zu fördern.
- (2) **[Verwirklichung des Satzungszweckes]**¹ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen, fachspezifischen und kulturellen Veranstaltungen; durch die Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden; durch die Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen; durch den Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder; durch die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.
- (3) **[Gemeinnützigkeit]** Die HG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) **[Selbstlosigkeit]** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 3 Haftung

- (1) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Verfügungsberechtigte haften zu gleichen Teilen für nicht nachweisbare Fehlbeträge.
- (3) Beträge über 250,- € stehen dem Schatzmeister erst nach Beschluss des Vorstandes für Ausgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, zur Verfügung.

¹ Die in eckige Klammern gesetzten Absatzüberschriften sind nicht Teil der Satzungstextes, sondern aus redaktionellen Gründen zur Erhöhung der Übersichtlichkeit eingefügt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **[Aufnahmeverfahren]** Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
- (2) **[Mitgliederarten]** Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
 1. Ordentliches Mitglied der HG kann werden, wer der an der Fachhochschule für Technik Esslingen in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 19.7.1997
 2. Ehrenmitglied des Vereins sind natürliche Personen, denen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, die das Ansehen des Vereins mehren, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung wird mit einfacher Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte) durch den Vorstand beschlossen.
 3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.
- (3) **[Mitgliedsbeiträge]** Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.
- (4) **[Beendigung der Mitgliedschaft]** Die Mitgliedschaft in der HG endet durch
 1. den Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist.
 2. den Ausschluss bzw. die Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 I c) der VWI-Satzung vom 19.07.1997.
 3. die Beendigung des Studienfachs durch Erlangen des Diplom-Abschlusses und damit verbundener Umstufung zum ordentlichen Mitglied des VWI gemäß §3c der VWI-Satzung.
 4. den Tod des Mitgliedes

§ 5 Organe

Die Organe der HG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (2) **[ordentliche Mitgliederversammlung]** Die Mitgliederversammlung findet jährlich – möglichst im ersten Halbjahr - statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorsitzenden der HG einzuladen. Dies geschieht durch persönliches Anschreiben eines jeden Vereinsmitglieds.
- (3) **[außerordentliche Mitgliederversammlung]** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorsitzenden der HG einzuladen. Dies geschieht durch persönliches Anschreiben eines

jeden Vereinsmitglieds.

- (4) **[Aufgaben der Mitgliederversammlung]** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. die Benennung des Mitglieds, das das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zusammen mit dem genehmigten Jahresabschluss dem Vorstand des VWI zu übersenden.
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 3. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer.
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag der Kassenprüfer.
 5. die Entlastung des Vorstandes.
 6. die Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 7. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) **[Beschlussfassung]** Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) **[Beschlussfähigkeit]** Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- (1) **[Vorstandsämter]** Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Schatzmeister,
 3. dem Vorstand Public Relations,
 4. dem Vorstand FHTE Marketing.
- Neben diesen ordentlichen Vorstandsmitgliedern kann dem Vorstand eine beliebige Anzahl weiterer außerordentlicher Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich angehören.
- (2) **[Beschlussfassung]** Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) **[Wahl]** Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und endet in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Entlastung des Vorstandes". Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Zuwahl durch den Vorstand möglich. Das neue Vorstandsmitglied bleibt ohne Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die HG im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
- (5) **[Gesetzlicher Vorstand]** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (6) **[Aufgaben des Vorstandes]** Der Vorstand führt die Geschäfte der HG. Er stellt den Jahresabschluss und bei Bedarf einen Finanzplan auf. Der Vorstand hat über seine Vorstandssitzungen Protokolle zu führen.

Der Vorstand hat bei einer entsprechenden Anfrage eines aktiven Mitgliedes ein Tätigkeitszeugnis auszustellen. Die Anfrage hat schriftlich zu erfolgen. Als aktive Mitglieder sind alle Mitglieder der HG gemäß § 4 Abs. 2 zu verstehen, die bei einem oder mehreren Projekten kontinuierlich, mindestens jedoch drei Monate lang Arbeiten im Rahmen der Aktivitäten der HG wahrgenommen haben. Das Zeugnis beinhaltet Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Mitglieds sowie die Dauer und Art der wahrgenommenen Aufgaben. Das Zeugnis ist auf offiziellem Briefpapier oder vergleichbarem Papier auszustellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Die Vereinssatzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI vorzulegen.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den Verein auflösen. Der VWI ist hierüber vorher zu informieren.
- (2) Im Falle der Auflösung der HG fällt das vorhandene Vermögen dem VWI zu, insofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.
- (3) Im Falle einer Vereinsauflösung gewährt der VWI nach Maßgabe seines Schatzmeisters für das verbleibende Geschäftsjahr Mittel zur Auflösung der HG.

§ 10 Schlussvorschrift

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.
- (2) Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.
- (3) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht Esslingen anzumelden.
- (4) Die Satzung wurde am 12. April 2005 errichtet und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.

Esslingen am Neckar, den 12. April 2005

Datum der Errichtung der Satzung: 12. April 2005

Datum der Abänderung der Satzung: 8. August 2005